

17. Wahlperiode

---

## **Antrag**

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

### **Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Mindestlohngesetz des Landes Berlin vom ....

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Der Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

---

#### **§ 2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen sowie Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

### **§ 4 Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin**

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Berlin soll mindestens ein Anspruch auf den Mindestlohn nach § 9 eingeräumt werden.

### **§ 5 Mindestlohn für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Beteiligungen des Landes**

(1) Das Land Berlin stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zahlen, soweit das Land sie unmittelbar oder mittelbar einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat. Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Land Berlin, die sich durch Gebühren oder Beiträge finanzieren.

(2) Soweit das Land Berlin keine Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von den juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften angewendet werden.

### **§ 6 Geltung bei Umwandlung, Errichtung und Veräußerung von Einrichtungen des Landes**

(1) Wandelt das Land Berlin Teile der Berliner Verwaltung, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine andere Einrichtung, die in den Geltungsbereich von § 1 dieses Gesetzes fällt, oder einen Teil davon in eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personengesellschaft um oder errichtet es juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, so ist in den Umwandlungs- oder Errichtungsrechtsakten und in den jeweiligen Rechtsgrundlagen festzulegen und sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch zukünftig Anwendung finden.

(2) Erfolgt eine teilweise oder vollständige Veräußerung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, sind Erwerbende zu verpflichten, die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten und eine entsprechende Verpflichtung bei etwaigen Weiterveräußerungen auch späteren Erwerbenden aufzuerlegen.

## **§ 7 Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger**

(1) Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für die Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten direkten oder indirekten Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, die auf die Empfängerinnen und Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach § 5 Zuwendungen oder andere Vorteile gewähren.

## **§ 8 Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht**

Das Land Berlin vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches die Zahlung des Mindestlohnes nach § 9 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesgesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

## **§ 9 Höhe des Mindestlohnes**

(1) Der Mindestlohn beträgt 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Abs. 2 festlegt.

(2) Der Senat überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Abs. 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen, sofern dies veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse erforderlich machen. Vor Erlass der Rechtsverordnung können die Spitzenorganisationen der Tarifparteien gehört werden.

## **§ 10 Umsetzung**

Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung festzulegen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

In den vergangenen zehn Jahren ist die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnsektor in der Bundesrepublik und damit auch in Berlin stark angewachsen. Ein Sechstel der tariflichen Vergütungsgruppen in Berlin liegen unterhalb einer Vergütung von 8,50 Euro. Die Anzahl der

tarifgebundenen Berliner Betriebe sinkt, fast die Hälfte der in Berlin Beschäftigten arbeitet in nicht tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen. Hinzu kommt eine wachsende Zahl von Erwerbstätigen, die ihr Arbeitseinkommen mit Arbeitslosengeld II aufstocken müssen.

Das sich daraus ergebende Gegenwartsproblem, den Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten zu können, zieht ein noch dramatischeres Problem in der Zukunft nach sich. Das Rentenniveau der Zukunft folgt dem Einkommensniveau der Gegenwart, Altersarmut ist vorprogrammiert.

Um diese Entwicklung zu stoppen, muss eine allgemeine gesetzliche Lohnuntergrenze eingeführt werden, denn eine Gesellschaft ist nur dann sozial gerecht, wenn Menschen vom Lohn ihrer Arbeit leben können. Die Lohnspirale nach unten muss gebremst und der Staat von der Subventionierung der Niedriglöhne entlastet werden.

Mit der sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergebenden Selbstverpflichtung bezieht Berlin Stellung in der gesellschaftlichen Debatte um faire Löhne und der Einhaltung der Tariftreue-Regelungen. Berlin wird alle regionalen Handlungsspielräume nutzen und deshalb ein Landesgesetz verabschieden, dessen Wesenskern Vorgaben zum Mindestlohn macht und das Land darauf verpflichtet.

Mit der Verabschiedung eines Berliner Landesmindestlohngesetzes gehören Lohndumping und die damit verbundenen indirekten Subventionierungen von Unternehmen durch staatliche Transferzahlungen zumindest im Geltungsbereich des Gesetzes der Vergangenheit an.

Die Höhe des zur Anwendung kommenden Mindestlohns wird erstmalig durch das Gesetz auf 8,50 Euro festgelegt und danach vom Senat regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nach Maßgabe des Gesetzes angepasst.

Die Tarifautonomie gerät durch einen gesetzlich geregelten Mindestlohn nicht in Gefahr, er sorgt vielmehr dafür, dass auch im Niedriglohnsektor und im Bereich der nicht tarifgebundenen Beschäftigungsverhältnisse ein fairer Interessenausgleich möglich wird. Die Einführung einer landesgesetzlichen Regelung zum Mindestlohn wird keine Arbeitsplätze gefährden, Untersuchungen aus EU-Mitgliedsländern mit langjährigen gesetzlichen Mindestlohnregelungen zeigen dies.

Da die Einführung einer flächendeckenden Mindestlohnregelung in der Bundesrepublik auf sich warten lässt, ist Berlin gut beraten, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten eine Vorreiterrolle für soziale Gerechtigkeit und gute Arbeit einzunehmen.

Berlin, 02. September 2013

Saleh Monteiro  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Graf Prof. Dr. Korte Melzer  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU